

FRAGEN

Ernesto Otto Arthur Oelfeld

Reg. JUCESP n.º 190
 I. A. P. A. S. n.º 21.909.070.1853
 C. P. F. M. F. n.º 010.713.068-91
 C. C. M. n.º 3.169.071-9

- Deutsch -

Cléstenes dos Reis

Reg. JUCESP n.º 570
 I. A. P. A. S. n.º 11.058.563.925
 C. P. F. M. F. n.º 109.619.068-34
 C. C. M. Santa André n.º 096.939-9

- Englisch -



José Rubens Tancira Dias

Reg. JUCESP n.º 450
 I. A. P. A. S. n.º 21.909.053.34 57
 C. P. F. M. F. n.º 961.540.908-91
 C. C. M. n.º 8.018.990-3

- Spanisch -

Carla Strambio

Reg. JUCESP n.º 479
 I. A. P. A. S. n.º 1.105.8563409
 C. P. F. M. F. n.º 011.730.398.00
 C. C. M. Santa André n.º 096.960-9

- Französisch - Italienisch -



RUA BARÃO DE ITAPETININGA, 973 - B. STOCK - SAAL "A"
 TELEFON: 955-3155 - 955-3385 - 955-3585 - 955-3795

Übersetzung Nr. 18.713

02. April. 1984

Ich, Endesunterzeichneter, Ernesto Otto Arthur Oelfeld, öffentlicher und vereidigter Übersetzer, bescheinige hiermit, dass mir in der Landessprache ein Dokument vorgelegt wurde, welches ich folgendermassen ins Deutsche übersetzte:

Dokument 01 - LUCIANO A. TEIXEIRA PINTO - Rechtsanwalt -
 Rua Avanhandava, 126 - 10. Stock - São Paulo. FRAGEN DII
AN FRAU IRMINGARD BERNHARDT GESTELLT WERDEN SOLLEN - - -
(OESTERREICH)

1. Ist es Ihnen bekannt, wie es das beigefügte Dokument Nr. 04 (Blatt 822 der Akten) beweist, dass Oskar Ernst Bernhardt von seiner ersten Ehe mit Martha Bernhardt eine Tochter hatte, die Edith Bernhardt hiess?
2. Ist es Ihnen bekannt dass Edith Bernhardt (verstorben) heiratete und einen Sohn hatte, mit Namen Werner Nagel, der in Bad Toelz wohnt, wie es durch die Dokumente Nrn. 05 und 06 (Blätter 827 und 831 der Akten) bewiesen ist?
3. Ist es Ihnen bekannt dass, folglich, Werner Nagel Enkel von Oskar Ernst Bernhardt ist?
4. Gehoeren die behaupteten Urheberrechte der Werke von Oskar Ernst Bernhardt (Abdruschin) Werner Nagel? Sollte die Antwort negativ sein, bitte aufklaeren.
5. Als Oskar Ernst Bernhardt starb, wurde eine Inventaraufnahme seiner Gueter und die gehoerige Erbteilung gemacht?
6. Hat der Enkel Werner Nagel auch Gueter aus dem Nachlass von Oskar Ernst Bernhardt geerbt? Welche?
7. Hat Oskar Ernst Bernhardt irgend ein Kind aus seiner Ehe mit Maria Bernhardt gehabt?
8. Welches ist ihr Verwandtschaftsverhaeltnis mit Oskar Ernst Bernhardt?
9. Da sie nicht Tochter von Oskar Ernst Bernhardt sind und auch nicht von ihm adoptiert wurden, seit wann, und warum gebrauchen Sie den Namen Bernhardt? Wer hat Sie da



zu ermächtigt?

10. Warum haben Sie den Namen "Freyer" fuer "Bernhardt" ersetzt?

11. Gibt es Handels und Fremdenverkehr am Ort wo der Gralsitz ist? In welcher Weise?

12. Ausser der Liste der Werke des Copyrights die mit Ihrem Namen gestempelt ist, und die nur ein Erklärungsregister ist, wie es in der Urkunde selbst zu erschen ist, welches Dokument beweist dass die Urheberrechte der Werke von Oskar Ernst Bernhardt (Abdruschin) an Sie uebertragen wurden?

13. Aus den beigefuegten Dokumenten 07 und 08 (Blaetter 83 und 83V, und 100 und 100V. der Akten) geht es hervor dass Frau Maria Bernhardt beim Copyright nur erklarte dass sie Telhaberin von Oskar Ernst Bernhardt am Verlag war. Wurde Edith Bernhardt Nagel von diesen Urheberrechten ausgeschlossen?

14. Im Testament von Frau Maria Bernhardt werden keine Urheberrechte erwahnt. Bestaetigen Sie, dass Alexander, mit der absicht diese behaupteten Rechte zu sichern, beim Copyright eine Aufstellung der Graalsbuecher, zusammen mit einer Gerichtlichen Zuerkennung ueber Immobilien, beigefuegtes Dokument Nr. 09 (Blaeter 104 bis 107 der Akten), die garnichts mit den Buechern zu tun hatte, vorlegte.

15. Wurde die selbe Handlungsweise von Ihnen vorgenommen, mit Bezug auf Alexanders Nachlassverzeichnis, wie es aus dem beigefuegten Dokument Nr. 10 (Blaetter 111/118 der Akten) hervorgeht?

16. Wer hat die Werke Buddha, Lao Tse, Zoroaster und andere, die kolaterale Literatur des Grals bilden, geschrieben?

17. Warum ist in diesen Werken folgender Vermerk? "Aufgenommen in der Naehel Abdruschins durch besondere Begabung eines dazu Berufenen" zu finden? Warum wurde dieser Vermerk nicht auch in den Werken mit Bezug auf den Gral gemacht?



1005

TR. N.º 18.713

.3.

18. Warum heissen Sie sich selbst Inhaber der Urheberrechte von diese Werken unbekannte Verfasser, wie es ausdruecklich in der Einleitungsklage steht? Bitte beigefuegtes Dokument Nr. 02 (Blaetter 2 - 20 der Akten, besonders Blaetter 9 bis 14) nachpruefen.

19. In Jahre 1934, auf muendlichen Antrag seitens Abdruschins, wurde in São Paulo, Brasilien, die Gralbotschaft, zum ersten Mal in der portugiesischen Sprache, von der Sociedade Filosófica Natural Adeptos do Graal (Naturphilosophischer Verein von Gralanhaengern), Vorgaengerin der Ordem do Graal na Terra (Gralorden auf Erden), herausgegeben. Haben Sie Kenntniss ueber irgend eine Massnahme gegen diese Herausgabe, durch irgendjemand?

20. Ist es Ihnen bekannt, dass 1937 Abdruschin persoenlich Walter Brauning, Vorsitzender der "Sociedade Filosófica Natural Adeptos do Graal" (Naturphilosophischen Verein von Gralanhaengern) seit Februar 1938, beauftragte dass dieser die Gralbotschaft in ihrer gesamten Ausfuehrung, in Brasilien, uebersetzen und verbreiten sollte? Und dass spaeter, 1947, Frau Maria Bernhardt, durch Rundschrift B2, beigefuegtes Dokument Nr. 11 (Blaetter 67-68 der Akten), Walter Brauning als Bevollmaechtigten ernannte um die Gralbotschaft zu uebersetzen, herauszugeben und zu verbreiten?

21. Bestaetigt die Verhoerte, dass die gegenwaertige "Sociedade do Graal no Brasil" (Gralverein in Brasilien) erst im Jahre 1956 gegrundet wurde? Beigefuegtes Dokument Nr. 12 (Blaetter 44 - 45 der Akten).

22. Ist es Ihnen bekannt, dass es der "Ordem do Graal na Terra" (Gralorden auf Erden) war, der die Uebersetzung ins Portugiesische der Botschaft beantragte und bezahlte, wie es aus dem beigefuegten Dokument Nr. 13 (Blaetter 457 - 459 der Akten) hervorgeht?

23. Ist es der Verhoerten bekannt, dass wer die Gralbotschaft und die kolaterale Literatur in Brasilien herausgab und verbreitete, der "Ordem do Graal na Terra" war (Gralorden auf Erden)? Seit welchem Datum? Siehe bei-



gelegtes Dokument Nr. 14 (Blatt 460 der Akten)

24. Ist auch der Verhörten die Tatsache bekannt, dass bei der Herausgabe der Botschaft in portugiesischer Sprache, durch die Stiftung Gralsbotschaft, die von dem "Ordem do Graal na Terra" (Gralsorden auf Erden), bezahlte Uebersetzung verwendet wurde?

25. Können Sie berichten, ob der "Ordem do Graal na Terra" (Gralsorden auf Erden) versuchte die Stiftung Gralsbotschaft in der erwähnten Herausgabe zu hindern, weil ihre Uebersetzung verwendet wurde?

26. Als Alexander Freyer Herrn Walter Brauning einen "Uebersetzungsvertrag" aufzwang, war das Werk "Na Luz da Verdade" (Im Lichte der Wahrheit) schon in die portugiesische Sprache uebersetzt und herausgegeben, (siehe beige fuegtes Dokument Nr. 15 - Blaetter 125 - 126 der Akten).

Warum wurde dann dieser "Vertrag" geschlossen?

27. Besitzen Sie die Rechte auf die Marke "Graal" in Brasilien?

28. Besitzen Sie in Brasilien die Rechte auf das Bildzeichen des Gralskreuzes?

29. Besitzen Sie in Brasilien die Rechte auf das Bildzeichen Buchstaben "A" innerhalb eines von einer Schlange geformten Kreises?

30. Wie erklären Sie die Tatsache, dass das Werk "Na Luz da Verdade" (Im Lichte der Wahrheit) von Abdruschin, und nicht von Oskar Ernst Bernhardt, unterschrieben ist?

31. Geben Sie zu dass Abdruschin seine Mission durch Oskar Ernst Bernhardt erfuelle? Dass, also, Oskar Ernst Bernhardt ein Werkzeug Abdruschins, fuer die Übermittlung seiner Botschaft an die Menschheit, war?

32. Im Vortrag "Crentes por Hábito" (Gewohnheitsglaubi-ge) behauptet Abdruschin, dass die Gralsbotschaft von der selben Natur wie die christusbotschaft ist, dass es sogar eine Erweiterung derselben ist. Sind Sie mit dieser Behauptung einverstanden?

33. In der ersten Vorlage der Gralsbotschaft in Portugiesisch (1934), siehe Beilage Nr. 16 (Blaetter 212 bis 217

11A

copy

965
Cf.

C
He 87 185

AUFWORT

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG
=====

vor dem Bezirksgericht Schwaz, am 30.3.1965

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: Dr. Wolfgang Habicher
Josef Geisel

Schriftführer: n.v.

Rechtssache

Klagende Partei: Innungswald Bundesland
Beklagte Partei: Orden de yroel na Tenke
wegen:

Bei Aufruf der Sache um 14³⁵ Uhr erscheinen:

1.) für die klagende Partei: Dr.
Rechtsanwalt in

beruft sich auf erteilte Vollmacht - Sub. Vollmacht gem. § 30 (2)
Vollmacht vom

2.) für die beklagte Partei: Dr.
Rechtsanwalt in

beruft sich auf erteilte Vollmacht - Sub. Vollmacht gem. § 30 (2)
Vollmacht vom

Verkündet wird der

B e s c h l u ß :

Auf Absenzen von der Beiziehung eines Schriftführers gem. § 207B Abs. 2 ZPO und Abfassung des Verhandlungsprotokolles mittels Schallträger gem. § 212 a Abs. 1 ZPO. Die Parteien erklären ihr Einverständnis, daß die Aufnahme auf dem Schallträger nach Ablauf der Widerspruchsfrist des § 212 Abs. 5 ZPO gelöscht wird. Sie verzichten ausdrücklich auf die Einhaltung der einmonatigen Frist des § 212 a Abs. 3 ZPO. Gefertigt gem. §§ 212 a Abs. 2, 212 Abs. 1 ZPO nach Verzicht auf Wieder-
gabe der Aufnahme. Band Nr.:

Ende: 15³⁵

PG:

Dauer: 2/2

PA je S

*) b. RH-Akten

*) b. erk. Gericht

Handwritten signature/initials

Handwritten signature/initials

Übertragung des Tonbandprotokolles vom 20.3.1935

Rechtssache:

Klagende Partei: Irmingard Bernhard Stiftung, Gralbotschaft und
Soziede Dogral Nobrasil

Beklagte Partei: Orden Dogral Natara

wegen: Forderung.

Zeugin Irmingard Bernhard 76 Jahre, Hausfrau,
wh. in Vemperberg, Nr. 10, wahrheits-
erinnert, belehrt nach § 321 ZPO, gibt
über Verzicht unbeeidet vernommen an:

Es ist richtig, daß mein Vater Oskar Ernst Bernhard eine
Tochter namens Edith Bernhard hat. Diese Tochter entstammt der
Ehe mit Martha Bernhard.

Weiters ist richtig, daß die inzwischen verstorbene Edith
Bernhard einen Sohn hat der Werner Nagl heißt und in Bad Tölz
wohnt.

Demnach ist auch richtig, daß Werner Nagl ein Enkel von
Oskar Ernst Bernhard ist.

Wenn ich gefragt werde, ob die behaupteten Urheberrechte der
Herke von Oskar Bernhard (Andruschin) Werner Nagl gehören, gebe ich
an, daß dies nicht der Fall ist. Diese Urheberrechte stehen nicht
Werner Nagl sondern der zweiten Frau des Oskar Ernst Bernhard
Maria Bernhard zu. Das diesbezügliche Schriftstück gebe ich in
Ablichtung zum Akt.

Von einer Inventaraufnahme der Güter meines Vaters ist mir
nichts bekannt. Bezüglich der Aufteilung seines Vermögens ver-
weise ich das bereits vorhin gelegte Schriftstück das in Ab-
lichtung beiliegt.

Laut dem vorhin bereits erwähnten Schriftstück wurde Werner
Nagl nicht bedacht. Ein Testament lag ja nicht vor. Aus diesem
Grund trat ja gesetzliche Erbfolge ein. Mein Vater hatte keine

Kinder aus seiner Ehe mit Maria Bernhard.

Oskar Ernst Bernhard war nicht mein leiblicher Vater. Er war mein Stiefvater.

An ein Rechtsgeschäft der Adoption kann ich mich nicht erinnern. Ich bekam auf jeden Fall nach 1945 den Namen Bernhard. Diese Namensgebung wurde durch meine Mutter in die Wege geleitet. Früher habe ich mit Nachnamen Freyer geheißen. Meine Mutter war es wie schon erwähnt, die in die Wege leitete, daß ich den Namen Bernhard bekam.

Nach dem Gralsitz befragt gebe ich an, daß sich dieser in Vomperberg befindet. In Vomperberg gibt es Gasthäuser, Fremdenverkehrsbetriebe wie Beherbergungsbetriebe, eine Reithalle. Eigene Handelsbetriebe gibt es nicht.

Meine Mutter Maria Bernhard vererbte ihre Rechte meinem Bruder Alexander Bernhard. Alexander Bernhard vererbte die Urheberrechte mir.

Diesbezüglich verweise ich auf die Amtsbestätigung des Bezirksgerichtes Schwarz Abteilung 1 vom 27.4.1976. Auch diese Urkunde lege ich gemeinsam mit der Einantwortungsurkunde vom 28.3.1969 zum Akt.

~~Aus den beige filzten Dokumenten befinden sich 2 Dokumente 07 und 08 drinnen geht hervor, daß Frau Maria Bernhard beim Kopirecht nur erklärte, daß sie Teilhaberin von Oskar Ernst Bernhard am Verlag war wurde Edith Bernhard Nagl von diesen Urheberrechten ausgeschlossen. Es ist richtig, daß Edith Bernhard Nagl durch die Erbteilung von den Urheberrechten ausgeschlossen wurde. Diesbezüglich verweise ich wiederum auf die bereits zum Akt gelegte Urkunde.~~

Wenn in diesen Punkt des Rechtshilfeersuchens davon die Rede ist, daß kein Testament von Frau Maria Bernhard vorgelegen hat, gebe ich an:

Frau Maria Bernhard erklärte mit einem Satz, daß sie alles an ihren Sohn Alexander vermache. Ihre Vermögensbestandteile hat sie in keiner Weise aufgeschlüsselt. Mir ist nicht bekannt, daß Alexander Bernhard eine Aufstellung der Grals Bücher vorlegte.

Weder ich noch Alexander Bernhard haben ein Nachlaßverzeichnis angefertigt um Urheberrechte zu sichern. Zumindest ist mir nichts derartiges bekannt.

Ich kann nicht angeben wer die in Punkt 16 des Rechtshilfeersuchens angeführten Werke geschrieben haben. Weil die jeweiligen Schriftsteller ihren richtigen Namen nicht nennen wollten, kam es zu diesen in Punkt 17 des Rechtshilfeersuchens angeführten Vermerk. Ich kann nicht angeben, warum ein Vermerk bezogen auf den Gral nicht vorhanden ist. Diese Werke entstanden ja noch zu Lebzeiten meines Vaters.

Bezüglich der Blätter 9 bis 14 in Dokument Nr. 2 gebe ich an:

Ich weiß zwar, daß wir die Urheberrechte für alle in diesen Blätter aufgezählten Werke haben. Ob alle vom unerlaubten Nachdruck betroffen sind, weiß ich nicht. Mit Sicherheit kann ich angeben, daß folgende Werke unerlaubt nachgedruckt wurden: Im Lichte der Wahrheit, Ermahnungen, Fragenbeantwortungen und die 10 Gebote Gottes.

Anläßlich der Veröffentlichung im Jahre 1934 lag eine Erlaubnis vor. Oskar Ernst Bernhard erlaubte dies.

Mir ist zwar bekannt, daß es einen Walter Brauning gibt und daß dieser Walter Brauning mit uns Kontakt hatte. Ich kann aber nicht angeben, ob dieser inzwischen verstorbene Walter Brauning die Erlaubnis hatte, zu übersetzen und verbreiten. Weil 1934 bereits eine Übersetzung stattgefunden hat, wäre eine Übersetzung gar nicht mehr notwendig gewesen. Ob er die Erlaubnis hatte, diese Werke zu verbreiten, kann ich nicht angeben.

Möglich wäre es. Mir ist bekannt, daß Maria Bernhard Walter Brauning bevollmächtigt hat.

Wenn ich nach den Umfang dieser Vollmacht gefragt werde, gebe ich an: Ich meine damit, daß er in Brasilien die Leitung der Gralsbewegung hätte.

Ich weiß nicht, wann der Gralsverein in Brasilien gegründet wurde und kann daher nicht bestätigen, daß dieser erst 1956 gegründet wurde.

Mir ist nicht bekannt, daß der Grals Orden auf Erden Materfa einen Antrag stellte, die Botschaft ins portugiesische zu übersetzen. Auf jeden Fall hat dieser Orden es gemacht und wahrscheinlich auch bezahlt.

Dieser Orden Matera war es auch, der in Brasilien die Gralsbotschaft herausgab und verbreitete. Ein genaues Datum weiß ich nicht. Ich glaube aber, daß es seit 1956 war. Mir ist nicht bekannt, daß bei der Herausgabe der Botschaft in portugiesischer Sprache die vom Orden Matera bezahlte Übersetzung verwendet wurde und ich glaube das auch nicht.

Ebenfalls ist mir nichts davon bekannt, daß der Orden Matera versucht hat, die Stiftung Gralsbotschaft an der Herausgabe zu hindern.

Ich höre heute zum ersten Mal, daß Alexander Freyer mit Walter Brauning einen Vertrag abgeschlossen haben soll.

Soviel mir bekannt ist, besitze ich in Brasilien das Recht auf das Bildzeichen des Gralskreuzes.

Ebenfalls habe ich in Brasilien ein Recht auf das Bildzeichen des Buchstaben A innerhalb eines von einer Schlange reformten Kreises. Es handelt sich dabei um das sogenannte Verlagszeichen.

Oskar Ernst Bernhard verwendete das Wort Alxruschin gewissermaßen als Pseudonym.

Zu Punkt 31 des Rechtshilfeersuchens gebe ich an, daß Abüruschin Oskar Ernst Bernhard selbst war.

Ich bin mit der Behauptung, daß die Gralsbotschaft von derselben Natur wie die Christus Botschaft ist und daß es sogar eine Erweiterung derselben ist, voll einverstanden.

Ich erkenne und anerkenne Abüruschin als den verheißenen Menschensohn. Ich bin dennoch der Meinung, daß es, weil es sich um eine derart wichtige Botschaft handelt, in den richtigen Händen verbleibt.

Unter einem Abüruschinjünger verstehe ich einen Menschen, der sich im verstärkten Maße der ganzen Sache widmet. Der Jünger muß den Worten und nicht etwa den Menschen folgen. Ich stimme mit der Behauptung, es müsse das Wort verbreitet werden, voll überein.

Ich glaube auf keinen Fall, daß Alexander schriftlich erklärt hat, daß an erster Stelle der Berg und nicht etwa das Wort gehört. Ich bin überzeugt davon, daß Alexander dieselbe Meinung wie ich hatte, daß zuerst das Wort komme und dann alles andere.

Ich bin also abschließend nicht der Meinung, daß die Bewahrung des Berges wichtiger ist als die Verbreitung des Wortes der Gral Botschaft. Im Übrigen glaube ich keinesfalls, daß mein Bruder Alexander derartiges von sich gegeben hat.

L.d.k.F.:

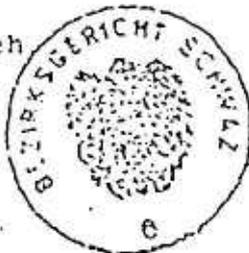
Fertigung:

Dr. Geisler eh

F.d.R.d.U.:

Hader E.

Hader



4 *Geisler*

Dr. Josef Geisler

Richter des Bezirksgerichtes



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL
WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CTF/MF n.º 039342.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 54-3838

Tradução / Versão de / para Português/Alemão

n.º 6.073

Livro n.º XXIII

Folhas n.º 01

ICH, der endesunterzeichnende öffentliche Übersetzer, bescheinige hiermit, dass mir eine in der Landessprache verfasste Urkunde vorgelegt wurde, die ich wortgetreu wie folgt ins Deutsche übersetze: -----

GERICHTSGEWALT DES LANDESSTAATES SÃO PAULO
AMTSGERICHT ITAPECERICA DA SERRA - 1. ZIVILKAMMER
VERFAHREN NR. 1958/76
ERSTE ZIVILKAMMER

Gesehen, usw.

IRMINGARD BERNHARDT, STIFTUNG GRAALSPOTSCHAFT und SOCIEDADE DO GRAAL NO BRASIL haben gegen die ORDEM DO GRAAL NA TERRA vorstehende ordentliche Klage erhoben. Sie haben zusammenfassend behauptet, dass in ihrer Eigenschaft als rechtmässige Inhaber der Rechte bezüglich des Werkes von Oskar Ernest Bernhardt, unter dem Pseudonym ABD-RU-SHIN, ihre erwähnten Rechte von der Angeklagten verletzt wurden und zwar mittels des unbefugten, vollständigen Nachdruckes des genannten Werkes sowie Aneignung von Symbolen (Graals-Kreuz und der Figur einer Schlange); Benutzung des Pseudonyms ABD-RU-SHIN, vollständigen Textnachdruckes und schliesslich entstellter Verbreitung der im erwähnten Werk enthaltenen Belehrungen.

Die Klägerinnen haben somit beantragt, dass die Angeklagte es sofort unterlassen solle, bei allen ihren Tätigkeiten, den Namen GRAL oder GRAAL sowie das Symbol GRAALS-KREUZ und auch den innerhalb eines durch eine Schlange gebildeten Kreises stilisierten Buchstaben "A" weiter anzuwenden bzw. weiter zu benutzen, mit der sofortigen Vernichtung von allen was mit den erwähnten Symbolen und dem Pseudonym ABD-RU-SHIN gedruckt wurde. Sie beantragen ferner, die Einstellung der Veröffentlichung, Ausgabe und Verbreitung von irgendwelchen nachgedruckten Werken sowie die Auszahlung, zugunsten der Klägerinnen, desjenigen Betrages, welcher der Schätzung der gesamten Veröffentlichungen entsprechen würde, berechnet auf Basis von 2000 Exemplaren pro Ausgabe.

Die Klägerinnen beantragen schliesslich die



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 568

CIF/MP n.º 039742.788,54

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - n.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.3838

Tradução / Versão de / para Português/Deutsch n.º 6.073

Livro n.º XXIII

folhas n.º 02

Auferlegung einer täglichen Geldstrafe, für den Fall der Verletzung der aus diesem Urteil sich ergebenden Vorschrift.

Die Angeklagte hat eine Anfechtung eingelegt, in welcher sie behauptet, die einleitende Klage wiese Vertretungsmangel auf und eine Kautionsleistung erforderlich sei, angesichts der Tatsache, dass zwei der Klägerinnen ihren Sitz im Ausland hatten. Und was die Tatsachenfrage anbelangt, behauptete die Angeklagte, sie sei die rechtmässige Inhaberin der Rechte bezüglich des Werkes und nicht die Klägerinnen, da der Nachdruck vom Urheber genehmigt wurde, was seine Witwe später bestätigte; die Klägerin Irmgard und ihr verstorbener Bruder seien nicht Kinder von Oskar E. Bernhardt. Sie behauptete ausserdem, das Symbol (Buchstabe "A" innerhalb eines durch eine Schlange gebildeten Kreises) sei von ihr eingetragen worden und das GRAALS-KREUZ bereits seit zwanzig Jahre eingetragen wäre; sie habe bereits einen Antrag eingereicht, zum Zweck einer weiteren zehnjährigen Verlängerung des Schutzes des GRAALS-KREUZES. Was das Graals-Kreuz anbelangt, behauptete die Angeklagte, es handle sich um eine Wiedergabe eines Kreuzes mit den Wörtern "ADEPTOS DO GRAAL NA TERRA"; dass dieses Symbol vom Patentamt getrennt als figuratives Warenzeichen eingetragen wurde, obwohl die letztgenannte Klägerin gegen diese Eintragung eine Anfechtung erhoben habe. Somit habe die Angeklagte erklärt, dass die letztgenannte Klägerin diejenige Partei sei, die das erwähnte Symbol unbefugt benutze, und nicht sie, die Angeklagte. Des Weiteren, behauptet die Angeklagte es sei unmöglich, ihr den Gebrauch des Namens GRAAL zu verbieten, da dieser auf der ganzen Welt von verschiedenen Gesellschaften angenommenen Name nicht eintragbar sei, und auch weil sie, die Angeklagte, diejenige sei, die die ursprüngliche Gesellschaft weiterführt.

Sowohl der einleitenden Klage als auch der Anfechtung wurden zahlreiche Bescheinigungen und Urkunden beigelegt.

Es wurde repliziert und geantwortet.

Das Verfahren wurde saniert und die Vorerhebungen zurückgewiesen. Es wurde die Erarbeitung eines Gutachtens befohlen, die auch durchgeführt wurde.

Es wurde eine teilweise als zutreffend beurteilte Beschwerde eingelegt, und zwar zur Festlegung einer Kautionsleistung und zur Annahme des Antrages bezüglich der persönlichen Anhörung der im Ausland wohnhaften und ansässigen Klägerinnen.



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS -- ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 568

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 54-3838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/Deutsch n.º 6.073

Livro n.º XXIII

Folhas n.º 03

Mit der Bestreitung wurde auch eine Anfechtung gegen den Wert des Verfahrens eingelegt, die jedoch zurückgewiesen wurde.

Nach erfolgter Vernehmung mittels Rechtshilfeersuchens und entsprechender Übersetzung, wurde der Voruntersuchungs- und Urteilsverhandlungstermin festgelegt.

Die Angeklagte hat den Prozessakten verschiedene Gutachten beigelegt und behauptete, das Recht der Klägerinnen, die vorstehende Klage zu erheben, sei verjährt. Das Argument der Verjährung wurde nicht gleich als annehmbar betrachtet, sondern zurückgesetzt, um erst am Ende des Verfahrens überprüft zu werden. Dagegen wurde eine Beschwerde eingelegt, die zurückgehalten wurde.

Die Angeklagte hat den Prozessakten neue Bescheinigungen und Urkunden beigelegt.

Die Gerichtsverhandlung fand schliesslich statt. Gleich am Anfang wurde eine Schlichtung zwischen den Parteien versucht, jedoch ohne Ergebnis. Drei von der Angeklagten vorgestellten Zeugen wurden einvernommen. Die Angeklagte hat auf die Einvernahme der weiteren Zeugen verzichtet.

Nach Beendigung der Voruntersuchungsverhandlung wurde von jeder der Streitparteien das Schlussplädoyer mittels Berichte unterbreitet. In den Berichten wurden die bereits am Anfang vertretenen Thesen neu bestätigt, und zwar bezüglich der Zutreffenheit bzw. Unzutreffenheit des Antrages, der Verjährung, der Unrechtmässigkeit seitens der Klägerinnen und Karenz der Klage (letztere wurde von der Angeklagten formuliert)

Infolge der Erwähnung, die eine der Zeugen in Bezug auf den am Prozess teilnehmenden Gutachter gemacht hat, haben die Klägerinnen den Prozessakten eine Kopie eines Strafantrages, welcher vom Gutachter gestellt wurde, beigelegt. Die Angeklagte hat sich über den Strafantrag geäussert und die Prozessakten wurden mir schliesslich urteilsreif zur Verfügung gestellt.

Dieser ist der Bericht.

ICH ENTSCHEIDE:

Nachdem im sanierenden Bescheid (Seite 589 - 2. Band) die in der Anfechtung (Seite 359 - 2. Band) behaupteten Vorfällen zurückgewiesen wurden, wurde von der Angeklagten neue präjudizielle Frage erhoben (Seite 1528 ff. 5. Band). Unter Bezugnahme der Bestimmungen des Artikels 131 des Gesetzes 5.988/73, behauptete die Angeklagte, dass für vermögensartige oder ähnliche Zwecke, die Klage, die zur Klärung der behaupteten Urheberrechteverletzung erhoben wurde, verjährt sei, und zwar weil bereits fünf Jahre seit Datum der behaupteten



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.383R

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/Deutsch

n.º 6.073

Livro n.º XXIII

folhas n.º 4

Verletzung vergangen seien.

Über diese Angelegenheit wurde vom ehrenswürdigen Prof. Antonio Chaves (ordentlicher Professor für bürgerliches Recht und Professor für vergleichende Rechtskunde der Rechtsfakultät der Universität zu São Paulo) ein Gutachten erarbeitet, welches den Prozessakten beigelegt wurde (Seite 1531/1536 - 5. Band).

Laut dem beigelegten Gutachten, wird die Anwendung der erwähnten Bestimmungen des Artikels 131 bestätigt. Diese Bestimmungen bestätigen den selben Irrtum, welcher eingehender vom Artikel 178, Absatz 10, VII, des brasilianischen BGB vorgesehen wird: Zivilklage wegen Urheberrechteverletzung, unter Berücksichtigung des Datums, an welchem der widerrechtliche Nachdruck erfolgte.

Die Klägerinnen haben das Gutachten angefochten, mit der Behauptung, dass sie nur vor kurzer Zeit von der Verletzung Kenntnis genommen hatten, und ohne dass die vorgeschriebene Frist abgelaufen wäre (Seite 170B). Sie erklärten weiterhin, dass das Veröffentlichungsdatum in den sogenannten widerrechtlich nachgedruckten Marken nicht angegeben wurde (Seite 222 ff.)

Die Klägerinnen behaupteten schliesslich, dass auf diese Weise, das Datum 1956 lediglich die Widersetzlichkeit der Angeklagten gegenüber der Führung der Bewegung weltweit kennzeichnete, und dass somit die Veröffentlichung der entsprechenden Werke nicht charakterisiert wurde. Das Veröffentlichungsdatum der angefochtenen Marke, d.h., die Zeitpunkte, an welchen die Verletzung und der Verlust stattfanden, seien nicht klar festgelegt, wodurch es nicht möglich sei, den tatsächlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung zu bestimmen, zum Zwecke der Berechnung der Verjährungsablauffrist.

Mit der Verfügung auf Seiten 1537/38 wurde die Begutachtung der Voruntersuchung bis jetzt zurückgestellt, obwohl die Zulassung betreffs einer der Forderungen bezüglich des Verzichtes seitens der Angeklagten abgelehnt wurde, die als "unbefugt" angesehenen Werke zu veröffentlichen, herauszugeben oder zu verbreiten.

Mit vorliegenden Erwähnungen wird auch die Vorfrage der hervorgehobenen Verjährung zurückgewiesen. Die weiteren Vorfragen, die auch im Laufe des Schlussplädoyers von der Angeklagten erhoben wurden, vermengen sich mit der Tatsachenfrage und werden als solche überprüft.

Was die Tatsachenfrage betrifft, erkennt man von vornherein, dass beide Streitparteien für die Streitfrage die Anwendung des brasilianischen Rechtes fordern.



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.700.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 54.3838

Tradução / Versão de / para Português/Deutsch
Livro n.º XXIII

n.º 6.073
folhas n.º 5

Vor Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 5988, vom 14. Dezember 1973, wurde diese Frage laut den Bestimmungen der Artikeln 649 und 673 des brasilianischen BGB, unter dem Titel "Literarisches, wissenschaftliches und künstlerisches Eigentum" behandelt.

Die hier vorgebrachten Tatsachen, wie es von der Sachverhaltsdarstellung, die beide Parteien unterbreitet haben, hervorgeht, fanden vor der Veröffentlichung des Urheberrechtsgesetzes statt.

Im Artikel Nr. 649 des BGB wird festgelegt, dass

"das Nachdruckrecht gehört dem Urheber des literarischen, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Werkes.

Abs. 3 - Im Falle, dass der Nachlass den Kindern, den Eltern oder dem überlebenden Ehegatte des verstorbenen Urhebers zusteht, dann ist die unter Abs. 1 festgelegte Frist nicht bestimmend, und das Recht erlischt nur mit dem Tode des Nachfolgers."

Vor Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 3447/58, hatte der erwähnte Artikel Nr. 649 den folgenden Wortlaut:

"Art. 649 - Das ausschliessliche Nachdruckrecht eines literarischen, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Werkes gehört dem entsprechend Urheber.

Abs. 1 - Die Erben und Nachfolger des Urhebers sind berechtigt, dieses Recht während sechzig Jahren, gerechnet ab dem Ableben des Urhebers, auszuüben.

Abs. 2 - Stirbt der Urheber ohne Erbe oder Nachfolger zu hinterlassen, dann erlischt der Schutz der entsprechenden Urheberrechte."

Das heute in Kraft bestehende Sondergesetz (Gesetz Nr. 5 988/73) beschränkt die Ausnutzungszeit der vom Urheber hinterlassenen Rechte, wie dies ja auch vom BGB vorgeschrieben war, und verbietet eine nachfolgende Übertragung der Rechte zugunsten der zukünftigen Generationen sowie die Abtretung der entsprechenden Urheberrechte für eine Dauer, die die dem Abtreter auferlegte Ausnutzungsbeschränkungszeit übersteigt.

Mit dem Ableben des Herrn Oskar Ernest Bernhard wurden die Urheberrechte, die er über das ganze Werk, welches den Streitgegenstand bildet, besass, seiner einzigen Tochter, nämlich der Frau Edith Nagel, geb. Bernhardt, und seiner zweiten Ehefrau, Frau Maria Alma Bernhardt, übertragen.



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial
PORTUGUÊS -- ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - C.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.3058

Tradução / Versão de / para Português/Deutsch
Livro n.º XXIII

n.º 6.073
folhas n.º 6

Den Prozessakten wurden überhaupt keine Beweise beigelegt, dass Alexander und Irmingard Kinder von Oskar Bernhardt gewesen seien. Vielmehr, die vorliegenden Unterlagen zeigen an, dass sie lediglich Kinder der Frau Maria waren, und zwar Kinder aus der ersten Ehe der erwähnten Frau Maria.

Es wurde lediglich angegeben, dass im Jahre 1954 (Seiten 171 und 1521), nach dem Tode von Oskar Ernest Bernhardt, eine Namensänderung der Namen der beiden Kinder vorgenommen wurde, und dass sie ab diesem Zeitpunkt den Familiennamen Bernhardt führten.

Mit dem Tode von Frau Maria, sind die ihr infolge des Ablebens von Oskar Bernhardt übertragenen Rechte erloschen. Diese Rechte könnten somit auf keinen Fall dem Alexander übertragen werden, und der auch seinerseits nicht berechtigt war, diese Rechte weder seiner Schwester Irmingard noch einem Dritten zu übertragen, wenigstens was die Nachfolge des verstorbenen Oskar Ernest Bernhardt anbelangt.

Es stehen keine Beweise zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass die Mitklägerinnen STIFTUNG GRAALS-BOTSCHAFT und SOCIEDADE GRAAL NO BRASIL die Rechte, die Herrn Oskar und seiner verstorbenen Frau Maria gehörten, auf dem Wege eine Abtretung erworben haben.

Aus diesem Grunde bestehen für die erwähnten Mitklägerinnen keine rechtmässige Grundlagen zur Betreibung der vorstehenden Klage.

Was die anonymen Werke betrifft, so wurden diese Werke von der Angeklagten in der portugiesischen Sprache veröffentlicht. Und die Klägerinnen verlangen die Vaterschaft dieser Werke nicht. Sie haben somit überhaupt keinen Grund, in dieser Beziehung eine einleitende Klage zu formulieren.

Wie es aus den Bestimmungen des Artikels Nr. 651 des brasilianischen BGB hervorgeht, obliegt es der Angeklagten die Rechte auszuüben, die ihr zustehen.

Auch wenn man annehme, dass die ersten Veröffentlichungen sich auf ein Werk bezogen, dessen Urheber Oskar Ernest Bernhardt gewesen war (der somit auch die entsprechenden Urheberrechte besass), dann müssten auch die Erb- und Nachfolgerechte den selben Weg durchlaufen, da sie nach den Bestimmungen des Artikels 649 und der entsprechenden Absätze ausgelegt würden.

Die Sache mit dem figurativen Warenzeichen (Buchstabe "A" von einer Schlange umringt), versehen mit dem Ausdruck "Na luz da verdade", der Figur "Graals-



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742783,34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone. 34.5838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/Deutsch n.º 6.073
Livro n.º XXIII folhas n.º 7

Kreuz", der Anwendung des Namens "Graal" bzw. "Graal" sowie mit der sofortigen Vernichtung von allen was mit den erwähnten Symbolen und unter dem Pseudonym ABD-RU-SIHN gedruckt und veröffentlicht wurde, ist auch ohne Konsistenz, und zwar ab dem Zeitpunkt, an welchem die damit zusammenhängenden Rechte ihren Ursprung bei Oskar Ernest Bernhardt haben.

Die Warenzeicheneintragungen, die die Angeklagte behauptet, zu besitzen, könnten durch Gegenbeweise bestritten werden. Solche Gegenbeweise wurden jedoch von den Klägerinnen nicht vorgelegt.

Die Auszahlung der sogenannten widerrechtlichen Ausnutzung des Streitsgegenstandes wird angesichts der insofern dargestellten Schlussfolgerungen als nicht zutreffend beurteilt.

Ungeachtet der Voranerkennung der Haltlosigkeit des von den Klägerinnen formulierten Anspruches, und selbst wenn man die Tatsachenfragen noch eingehender prüfen würde, auch dann würden die Klägerinnen kein besseres Ergebnis erlangen.

Es stehen keine Beweise zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass die Angeklagte die Urheberrechte nicht in Übereinstimmung mit den originalen Ideen des Urhebers Oskar Ernest Bernhardt oder ABD-RU-SIHN ausgenutzt hat. Un der von ihnen erhobene Anspruch steht offensichtlich in Widerspruch zu dem von unserer Gesetzgebung weitgehend anerkannten Verfassungsgrundsatz der Glaubensfreiheit und der Freiheit der philosophischen Überzeugung, wie in der brasilianischen Bundesverfassung - Artikel 153 - Abs. 5, 6 und 8 - angegeben.

Auf Basis der den Prozessakten beigelegten Dokumentation und Besscheinigungen, der persönlichen Aussagen der mittels Rechtshilfscersuchens verhörten Klägerinnen (Seiten 1238 bis 1253 - 4. Band, und Seiten 1520 bis 1524 - 5. Band) sowie der während der Voruntersuchungs- und Urteilsverhandlung verhörten Zeugen (Seiten 1628 bis 1633), wurden die Möglichkeiten gegeben, aus einer eingehenden Prüfung des vorstehenden dicken Verfahrens diese Schlussfolgerungen zu ziehen.

Dementsprechend, können die bei der einleitenden Klage 5 (fünf) formulierten Anträge nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der obigen Darstellung und der weiteren, in den Prozessakten enthaltenen Daten, BEURTEILE ich hiermit die in der einleitenden Klage formulierten Anträge als GRUNDLOS.

Auszug aus der Urteilsschrift.

.....In den Akten liegt kein Beweis vor, dass Alexander und Irmgard Kinder von Oskar Ernst Bernhardt sind. Im Gegenteil die Beweise zeigen, dass sie lediglich Kinder von Frau Maria aus ihrer ersten Ehe sind.

Es geht lediglich hervor, dass im Jahre 1954, als nach dem Tode von Oskar Ernst Bernhardt bei beiden Geschwistern ihr Name geändert wurde und sie den Namen Bernhardt benutzten.

Mit dem Tode von Frau Maria erloschen die Urheberrechte, die sie durch den Tod von Oskar erhalten hatte, und die in keiner Weise an Alexander übertragen wurden, und die er wieder nicht auf Irmgard übertragen konnte ebensowenig auf andere, wenigstens betreffs der Nachfolge von Oskar Ernst Bernhardt....

.....In Anbetracht der vorliegenden Ausführungen und sonst aus den Akten hervorgeht ist mein Urteil, dass das Verlangen der Anklage haltlos ist, und ich verurteile die Kläger zur Zahlung der Prozesskosten.....

